

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss fordert hiermit die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens 06. Februar 2020 auf.

Wahlvorschläge dürfen nur für die Wählergruppe abgegeben werden, der der Wahlberechtigte selbst angehört (siehe Wählerliste).

- Wählergruppe 1: Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen privaten Kreditinstitute, und Wertpapierhandelsbanken
(wählen 8 Mitglieder in den Börsenrat)
- Wählergruppe 2 sonstige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und KAG
(wählen 2 Mitglieder in den Börsenrat)
- Wählergruppe 3: Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Skontroführer und sonstige Unternehmen, die die Preisfeststellung unterstützen
(wählen 4 Mitglieder in den Börsenrat)
- Wählergruppe 4: Die Versicherungsunternehmen und sonstige Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind
(wählen 2 Mitglieder in den Börsenrat)

Bitte beachten Sie bei Ihren Wahlvorschlägen:

1. Für eine Gruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden, als die betreffende Gruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat.
2. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.
3. Ein Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Gruppe, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird,
 - b) den Namen des Bewerbers,
 - c) den Namen des Unternehmens, für das der Bewerber kandidiert,
 - d) das Einverständnis des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag inkl. einer Erklärung des Bewerbers, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen und
 - e) eine entsprechende Einverständniserklärung des Unternehmens, die nur für eine Person je Unternehmen erteilt werden darf.

! Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Wahlvorschläge gültig sind !

Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, für das er kandidiert, oder ein von diesen Bevollmächtigter. Ferner ist nur wählbar, wer am Wahltag volljährig ist.

Soweit für die Vertretung im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, ist eine uneingeschränkte Zulassung erforderlich. Die wählbaren Personen müssen zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung im Sinne von § 13 Abs. 3 des Börsengesetzes haben. Sofern ein Bewerber nicht dem amtierenden Börsenrat anhängt und nicht die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes besitzt, sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit einer eingehenden Darlegung der fachlichen Vorbildung sowie der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten und Funktionen;
2. ein polizeiliches Führungszeugnis oder die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn derzeit ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist oder ob sie oder er oder ein von ihr oder ihm geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.

Soweit dem Wahlausschuss nicht bis zum 06. Februar 2020 gültige Wahlvorschläge vorliegen, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge selbst auf.

Die für eine Gruppe eingegangenen gültigen Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss nach der Buchstabenfolge der Bewerber geordnet und in einer Wahlliste zusammengefasst.

Berlin, den 06. Januar 2020
DER WAHLAUSSCHUSS